



Datum: 16.07.2020  
Von: Jana Müller

---

## **Corona-ABC für Fragen und Anliegen bezüglich einer zweiten COVID-19 Welle**

Stand: 16.07.2020

### **ABC**

Anordnung eines Coronatests (PCR-Test) für Mitarbeitende .....	2
Contact Tracing .....	2
COVID-19 .....	3
COVID Care App Graubünden .....	3
Enger Kontakt (Def.) .....	3
Erwerbsausfallentschädigung (EO) .....	4
Ferienrückkehr .....	4
Isolation .....	4
Informationsstellen .....	5
Kurzarbeitsentschädigung .....	5
Lohnfortzahlung bei Quarantäne .....	5
Gesetzliche Massnahmen des Kantons .....	6
Masken .....	6
Meldestelle für Einreisende .....	7
Positiver COVID-19 Test / PCR-Test .....	7
Präventive Massnahmen .....	7
Quarantäne .....	8
Quarantäneanordnung .....	8
Regionaler "Lockdown" .....	8
Risikogebiet .....	9
Risikogruppen .....	9
Schutzkonzepte .....	9
STOP-Prinzip .....	10
SwissCovid App .....	11
Testkosten Coronatest / PCR-Test .....	11
Verdachtskriterien von COVID-19 .....	11
Verfügbare Testarten .....	12

## Anordnung eines Coronatests (PCR-Test<sup>1</sup>) für Mitarbeitende

Eine generelle Befugnis des Arbeitgebers, medizinische Untersuchungen der Arbeitnehmer anzuordnen, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Medizinische Untersuchungen sind unter gewissen Umständen bei Nacharbeit (ArG 17c; ArGV 1 43 ff.) oder bei Hinweisen auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung geboten (ArGV 3 3 Abs. 3). Ferner kommt eine gesundheitliche Untersuchung in Frage, wenn der Arbeitgeber berechnete Zweifel an einer Krankheit des Arbeitnehmers hat (vertrauensärztliche Untersuchung). In diesen Fällen hat der Arbeitgeber grundsätzlich keinen Anspruch auf die Details des medizinischen Befundes. Bei einem Covid-19 Test der Arbeitnehmer würde der Arbeitgeber jedoch Kenntnis des Befundes (positiv / negativ) erhalten.

Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind (OR 328b). Man kann argumentieren, dass während der Dauer der bundesrätlichen Anordnungen eine Ausnahmesituation besteht, in welcher Kenntnis des Covid-19 Befundes notwendig ist, um den Arbeitsvertrag durchzuführen. Das ist insbesondere bei Gesundheitspersonal einleuchtend.

Die Bearbeitung von Daten über den Arbeitnehmer unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (OR 328b). Gesundheitsdaten gelten als schützenswerte Personendaten (DSG 3). Die Einwilligung zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten muss ausdrücklich erfolgen (DSG 4). Im Übrigen sind solche Daten besonders gut vor Zugriffen Unberechtigter zu schützen und dürfen nicht ohne Weiteres Dritten bekannt gegeben werden.

Arbeitgeber, welche Covid-19 Tests ihrer Arbeitnehmer durchführen wollen, sollten darauf achten, dass sie vorgängig die schriftliche Zustimmung der Arbeitnehmer einholen.<sup>2</sup>

Mitarbeiter, die als → **Enger Kontakt** (Def.) einer erkrankten Person gelten, müssen in → **Quarantäne** gehen. Am fünften Tag der Quarantäne kann, auf ausdrückliche Anordnung der Kantonsärztin, ein → **Positiver COVID-19 Test / PCR-Test** erfolgen. Bei einem negativen Resultat bleiben die Personen dennoch die gesamten 10 Tage in Quarantäne. Der Test hilft, Infektion so früh wie möglich zu entdecken, damit ein weiterer Personenkreis in Quarantäne geschickt wird, und die Infektionsketten so unterbrochen werden.

Einen Test bei asymptomatischen Mitarbeitern ohne Kontakt zu erkrankten Personen zahlt der Arbeitgeber (→ **Testkosten Coronatest / PCR-Test**).

## Contact Tracing

Das Contact Tracing hat zum Ziel, die Zahl der Neuinfektionen weiter zu senken und auf tiefem Niveau zu halten. Nur dann ist eine rasche Rückkehr zum Alltag und eine Normalisierung möglich. Der Bund hat dazu unter Einbezug der Kantone ein Konzept für die Eindämmungsphase (Containment) erarbeitet, das folgende Schritte umfasst:

- Es soll möglichst jede Neuinfektion entdeckt und isoliert werden, um neue Infektionsherde zu verhindern. Alle Personen, auch mit leichten Symptomen, werden getestet und bei positivem Testresultat isoliert. Personen, die im gleichen Haushalt leben oder anderweitig engen Kontakt (→ **Enger Kontakt (Def.)**) hatten, begeben sich in → **Quarantäne**. Nur so lässt sich die Epidemie kontrollieren.
- Die Rückverfolgbarkeit der Kontaktpersonen – das sogenannte Contact Tracing – ist eines der wichtigsten Instrumente zur Eindämmung einer Epidemie. Zuständig ist der Kanton, der dazu ein Befragungssystem und die nötigen Ressourcen aufgebaut hat. Wer mit einer positiv getesteten Person in den letzten 48h in → **Enger Kontakt** (Def.) war, wird unter Quarantäne gestellt.

In Graubünden nimmt das fürs Contact Tracing verantwortliche COVID Care Team täglich Kontakt mit den infizierten Personen sowie deren Kontaktpersonen auf. Der Gesundheitszustand wird abgefragt und die Einhaltung der angeordneten Quarantäne- und Isolationsvorschriften wird geprüft (→ **Quarantäneanordnung**). Darüber hinaus haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, zwingend

<sup>1</sup> PCR steht für engl. *polymerase chain reaction* und meint ein Testverfahren, dass zur Erkennung von Virusinfektionen und Erbkrankheiten verwendet wird (siehe auch **Verfügbare Testarten** →)

<sup>2</sup> Siehe <https://www.law-news.ch/2020/04/testen-von-arbeitnehmern-im-zeichen-der-corona-krise> (13.07.2020)

notwendige Versorgungsbedürfnisse anzubringen (Beschaffung von Gütern des alltäglichen Bedarfs, Medikamenten etc.).

Die Erfassung der erkrankten Personen und deren Kontaktpersonen ist Aufgabe des Contact Tracing Teams. Bei Bedarf und je nach Umständen kommt dieses auch auf den Arbeitgeber dazu (beispielsweise Ausbrüche in Hotels, oder Grossraumbüros). Das Contact Tracing ist nicht Pflicht des Arbeitgebers, Mithilfe ist jedoch willkommen.

Alternativ zur telefonischen Betreuung können infizierte Personen und deren Kontaktpersonen auch die → **COVID Care App Graubünden** nutzen. Mit dieser App wird täglich mittels Push-Mitteilung der Gesundheitszustand abgefragt. So kann der Krankheitsverlauf verfolgt und falls nötig Massnahmen ergriffen werden.

Die App verfügt über keine Trackingfunktion - sie registriert also nicht, wo sich jemand aufhält - und sammelt auch keine weiteren Daten. Sie dient lediglich dazu, eine einfachere und effizientere Kommunikation mit allen Betroffenen zu ermöglichen.

Weitere Informationen zum Contact Tracing finden Sie auf der kantonalen Website: [Contact Tracing](#).

## COVID-19

Covid-19 ist der Name der Erkrankung, die durch SARS-CoV-2, ein spezielles Virus aus der Familie der Coronaviren, ausgelöst wird. Die Erkrankung COVID-19 ist meldepflichtig. Die Ärzte melden die erkrankten Personen der Kantonsärztin und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärte den Ausbruch von COVID-19 am 11. März 2020 zur Pandemie.

## COVID Care App Graubünden

Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Infektion und Kontaktpersonen, die alle im Contact Tracing erfasst sind, können sich in Graubünden alternativ zur telefonischen Betreuung für eine App-Lösung entscheiden. Die App fragt täglich mittels Push-Mitteilung die Gesundheitsdaten der betroffenen Personen ab und meldet diese dem Gesundheitsamt. Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, nimmt das COVID Care Team des Gesundheitsamts mit der betroffenen Person Kontakt auf. Die App verfügt über keine Trackingfunktion - sie registriert also nicht, wo sich jemand aufhält - und sammelt auch keine weiteren Daten. Sie ist lediglich dazu da, eine einfachere und effizientere Kommunikation mit allen Betroffenen zu ermöglichen und so das COVID Care Team beim → **Contact Tracing** zu entlasten.

Sie können sich bei der App registrieren, wenn

- sie positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet worden sind, oder wenn Sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten;
- sie vom Gesundheitsamt Graubünden die Zugangsdaten erhalten haben;
- sie im Kanton Graubünden wohnhaft sind.

Die Registration bei der App ist freiwillig. Möchten Sie die App nicht nutzen, werden Sie wie bis anhin telefonisch betreut.

Die wichtigsten Punkte zur Anmeldung finden Sie in der [Anleitung](#). Bei Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an [ct@amz.gr.ch](mailto:ct@amz.gr.ch).

Kontakt COVID Care Team: 081 254 16 60; [ct@amz.gr.ch](mailto:ct@amz.gr.ch).

## Enger Kontakt (Def.)

A) Als enger Kontakt gelten (höheres Infektionsrisiko):

- Kontakt von weniger als 1,5 Meter und während mehr 15 Minuten, ohne Schutzvorkehrungen (Masken, Plexiglasscheiben, etc.);

- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen (mit mindestens 15-minütigen Gesichtskontakten mit dem bestätigten Fall);
- Pflege oder medizinische Untersuchung (< 1,5m), ohne verwendete Schutzausrüstung;
- Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten, Körperflüssigkeiten ohne verwendete Schutzausrüstung.

*B) Nicht als enger Kontakt gelten (niedriges Infektionsrisiko):*

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter Fall aufhielten (z.B. am Arbeitsplatz), jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt mit dem bestätigten Fall hatten;
- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen (z.B. Wohngemeinschaft), die keinen mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt mit dem bestätigten Fall hatten;
- Laborpersonal, welches mit vermehrungsfähigen SARS-CoV-2 arbeitet, sofern adäquate Schutzmassnahmen eingehalten werden;
- Medizinisches Personal, welches sich im selben Raum wie der bestätigte Fall aufhielt, aber eine Distanz von 1,5 Metern nie unterschritten wurde;
- Medizinisches Personal mit Kontakt < 1,5 Meter zum bestätigten Fall (z. B. Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung), wenn eine adäquate Schutzausrüstung während der gesamten Zeit des Kontakts getragen wurde.

## Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Informationen zur Erwerbsausfallentschädigung sind auf der Webseite der SVA zu finden: [www.sva.gr.ch](http://www.sva.gr.ch)

## Ferienrückkehr

Informieren Sie sich bei der Rückkehr in die Schweiz, ob Ihr Ursprungsland als → **Risikogebiet** gilt. Begeben Sie sich unverzüglich 10 Tage in → **Quarantäne**, wenn sie in einem Risikoland Ferien gemacht haben. Registrieren Sie sich zudem bei der kantonalen → **Meldestelle für Einreisende**.

Auch Kinder unabhängig vom Alter müssen die 10-tägige Quarantäne einhalten und erhalten Aufträge und Hausaufgaben. Die Schule ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Fernunterricht oder eine Betreuung anzubieten.

Der Arbeitgeber kann verlangen, dass ihm die Arbeitnehmenden vor dem Ferienbezug mitteilen, wenn sie in ein solches Land verreisen, damit der Arbeitgeber nicht nur die Ferienabwesenheit, sondern auch die 10-tägige Quarantäne personell planen kann. Diese Mitteilungspflicht ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht des Arbeitnehmenden in Fragen des Gesundheitsschutzes.

Allgemeine [Empfehlungen für Reisende](#) und Informationen zur [Quarantäne Pflicht für Einreisende](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Informationen zu medizinischen Fragen für Ihre Reise: [www.safetravel.ch](http://www.safetravel.ch).

## Isolation

Eine Person, die am neuen Coronavirus erkrankt ist (→ **Positiver COVID-19 Test / PCR-Test**), muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie zu Hause bleiben und jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Das Contact Tracing Team Graubünden (Covid Care Team) wird sie schnellstmöglich kontaktieren. Die positiv getestete Person sollte alle Kontaktpersonen, mit der sie per Definition → **Enger Kontakt** (Def.) hatte, angeben. Kontaktpersonen werden vom COVID Care Team informiert, in → **Quarantäne** versetzt und anschliessend täglich betreut.

Gäste in Hotels / Campings müssen, wenn ein positives Testergebnis vorliegt, ebenfalls in Isolation. Sind die Gäste mit dem eigenen Wagen angereist, können sie in Rücksprache mit dem COVID Care Team an ihren Wohnort zurückkehren und sich dort in Isolation begeben, sofern sie dies wünschen und es sinnvoll ist. Falls zusätzlich "Quarantäneunterkünfte" notwendig sind, meldet sich das COVID Care Team des Kantons bei der Gemeinde melden, um die diesbezüglichen Möglichkeiten abzuklären. Die Kosten für den längeren Aufenthalt vor Ort trägt der Gast selber.

Sämtliche Personen in Isolation / Quarantäne werden während deren gesamten Dauer vom COVID Care Team betreut.

Weitere Informationen und eine Anweisung zur Isolation finden Sie auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG): [Isolation und Quarantäne](#) sowie auf der kantonalen Website: [Contact Tracing](#) und [COVID Care – bei Isolation & Quarantäne](#).

## Informationsstellen

Infoline Coronavirus Bundesamt für Gesundheit (BAG) (06:00 – 23:00 Uhr): [+41 85 463 00 00](#).

FAQ via Whatsapp: Nummer [079 155 11 05](#) speichern und Whatsapp-Unterhaltung mit "Start" beginnen.

Infoline des BAGs für Personen, die in die Schweiz einreisen (06:00 – 23:00 Uhr): [+41 85 464 44 88](#).

Information Kanton Graubünden (MO bis FR: 08:00 – 17:00 Uhr): [kfsinfo@amz.gr.ch](mailto:kfsinfo@amz.gr.ch); Wir bitten Sie ihre Anfrage möglichst detailliert per Mail einzureichen.

Kantonale Meldestelle bei Auftreten von Symptomen (MO bis FR: 08:00 – 17:00 Uhr): [+41 81 254 16 54](#).

→ Kontaktieren Sie ausserhalb der Erreichbarkeit bitten Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt.

Contact Tracing Graubünden, Kontakt COVID Care Team: [+41 81 254 16 60](#); [ct@amz.gr.ch](mailto:ct@amz.gr.ch).

## Kurzarbeitsentschädigung

Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung sind auf der Webseite des KIGAs zu finden: [www.kiga.gr.ch](http://www.kiga.gr.ch)

Hotline Voranmeldung Kurzarbeitsentschädigung: [+41 81 257 30 92](#).

Hotline Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung: [+41 81 257 23 68](#).

## Lohnfortzahlung bei Quarantäne

### A) Quarantäne als Kontaktperson:

Personen, die sich in einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne befinden, weil sie mit tatsächlich/möglicherweise infizierten Personen in Kontakt waren/sind und darum ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Quarantänemassnahme muss mit einem ärztlichen Attest oder mit der behördlichen Anordnung belegt werden.

Bei Personen, die krank sind oder vom Arbeitgeber beurlaubt wurden, weil sie zur → **Risikogruppen** gehören, erhalten die Entschädigung nicht, da der Arbeitgeber in diesen Fällen zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist.

Zusätzliche Informationen betreffend Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV): <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>.

### B) Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet:

Bei Arbeitsausfall aufgrund der Einreise aus einem → **Risikogebiet** besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung, es sei denn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin entsendet den Arbeitnehmenden in ein Risikogebiet oder das Gebiet galt bei Abreise noch als ein "risikoarmes Gebiet" (die Beurteilung ist durch ein Gericht vorzunehmen). Siehe auch → **Ferienrückkehr**.

vgl. [Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall](#)

## Gesetzliche Massnahmen des Kantons

Planungssicherheit gibt es in Sachen → **COVID-19** nicht. Der Handlungsspielraum der Kantone ist in Art. 8 der [COVID-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie in Art. 40 des Epidemiengesetzes klar definiert.

Die Massnahmen im Rahmen einer zweiten Welle sind klar:

- Kontaktpersonen gehen in → **Quarantäne**. Bei Einhaltung der → **Schutzkonzepte**, welche die Vorgaben der COVID-19-Verordnung besondere Lage erfüllen, gibt es grundsätzlich keine Kontaktpersonen unter den Mitarbeitenden. Werden diese nicht eingehalten, ist unter Umständen die gesamte Belegschaft als Kontaktperson zu qualifizieren.
- Massnahmen beim Anschlag des → **Contact Tracings** nach Art. 8 Abs. 1 COVID-19-Verordnung besondere Lage: Einschränkung der Anzahl zulässiger Personen für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, Einschränkung der Personenanzahl bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowie in Restaurants, Clubs und Bars, Verkürzung der Polizeistunde (wobei sich dann die Problematik in den öffentlichen Raum verschiebt), Vorgaben zur Erfassung der Besucher in der Kontaktliste, Maskenpflicht in Einkaufsgeschäften.
- Massnahmen beim Anschlag des Contact Tracings nach Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage: analog Abs. 1 und weitere gesundheitspolizeiliche Massnahmen wie die Schliessung von Schulen, Hotels oder anderen Einrichtungen, Einschränkungen des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude oder Gebiete oder Einschränkungen der Durchführung bestimmter Aktivitäten, Anordnung von Verhaltensregeln (Bsp. Tragen von → **Masken** im öffentlichen Raum).

Die Massnahmen werden verhältnismässig, möglichst gezielt und risikobasiert getroffen. Die epidemiologische Situation wird bei der Bestimmung der erforderlichen Massnahmen berücksichtigt.

Die Wirtschaft kann viel zur Vorbeugung beitragen, indem die erforderlichen → **Schutzkonzepte** streng eingehalten werden. → **Präventive Massnahmen** bleiben die wichtigsten Faktoren zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19.

## Masken

Seit dem 6. Juli 2020 gilt im öffentlichen Verkehr in der Schweiz eine Maskenpflicht.

Weitere Informationen zum richtigen Umgang mit Masken finden Sie auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG): [Masken](#).

Aus kantonsärztlicher Sicht sind Masken Schutzvisieren klar vorzuziehen. Analysen haben ergeben, dass die Übertragungsrate bei Visierträgern deutlich höher war als bei Maskenträger (fast null beim Tragen von Masken). Ein Visier ist kein Ersatz für eine Gesichtsmaske, aber eine Ergänzung. Also nicht "entweder Maske oder Visier"; sondern "Maske und Visier".

Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage bezüglich Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schreibt folgende **Präventionsmassnahmen** vor:

- Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.
- Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem → **STOP-Prinzip** zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

Für die Ansteckungsgefahr bei fehlendem Abstand gelten 15 kumulierte Minuten. Drei Mal fünf Minuten sind entsprechend gleichzustellen mit einmal 15 Minuten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern während dieser Zeit nicht einhalten werden kann, sollten Schutzmasken getragen werden.

## Meldestelle für Einreisende

Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko (→ **Risikogebiet**) einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in der Schweiz in Quarantäne zu begeben (vgl. → **Ferienrückkehr**).

Wer in die Schweiz einreist und einer Quarantänepflicht untersteht, ist verpflichtet, sich sofort bei den zuständigen kantonalen Behörden zu melden. Im Kanton Graubünden können Sie dies über das [Meldeformular](#) tun.

Kontakt kantonale Meldestelle **bei Auftreten von Symptomen**:

Telefon: [+41 81 254 16 54](tel:+41812541654); Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00.

Weitere Informationen zur [Quarantänepflicht für Reisende](#) finden Sie auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG) oder unter [Meldestelle für einreisende Personen](#) auf der Coronavirus Website des Kantons Graubünden.

## Positiver COVID-19 Test / PCR-Test

Die positiv getestete Person wird vom zuständigen Arzt oder Ärztin dem COVID Care Team Graubünden und der Kantonsärztin gemeldet. Diese nehmen Kontakt mit der positiv getesteten Person auf und eruieren deren Kontaktpersonen. Die positiv getestete Person geht in → **Isolation**, die Kontaktpersonen werden unter → **Quarantäne** gestellt.

Von Seiten des Arbeitgebers besteht keine Meldepflicht. In Sonderfällen, z.B. Hotels, grosse Personenkreise, mehrere Ansteckungen am Arbeitsplatz, etc. nimmt das COVID Care Team mit dem Arbeitgeber Kontakt auf, um weitere Massnahmen gemeinsam zu besprechen.

## Präventive Massnahmen

Präventive Massnahmen sind das wichtigste Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung von → **COVID-19**.

Die Massnahmen betreffe einerseits öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, andererseits die Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:

- a. **Schutzkonzepte** nach Art. 4 und Anhang der COVID-19 Verordnung besondere Lage: Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses muss folgendes beinhalten:
  - Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand (gemäss den Vorgaben zu den Schutzkonzepten in Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage);
  - Eine Unterschreitung des Abstands ist nur dann zulässig, wenn andere geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

Die Erhebung von Kontaktdaten gilt in diesem Sinne nicht als präventive Massnahme, da sie einzig der Unterbrechung von Infektionsketten im Ereignisfall dient. Infektionen können dadurch nicht verhindert werden.

- b. **Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** nach Art. 10f. der COVID-19 Verordnung besondere Lage:

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können (→ **STOP-Prinzip**).

## Quarantäne

A) Eine Person, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in engem Kontakt (→ **Enger Kontakt (Def.)**) stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle (COVID Care Team, → **Informationsstellen**) in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie zu Hause bleiben und mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt.

Nur, wer als Kontaktperson identifiziert wird, muss in Quarantäne. Diese wird von der kantonal zuständigen Stelle (COVID Care Team, Gesundheitsamt Graubünden) verfügt. In einem Betrieb heisst das im Umkehrschluss, dass a) die Vorgaben zum → **Schutzkonzept** und b) jene zu den Präventionsmassnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **nicht** eingehalten wurden.

B) Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko einreisen, sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise in der Schweiz 10 Tage in Quarantäne zu gehen (→ **Ferienrückkehr**). Die Kantonsärztin kann keine Ausnahmen von der Einreise-Quarantäne gewähren.

Der Kanton kontrolliert die Einhaltung der Quarantäne- und Isolationsanordnung (→ **Quarantäneanordnung**). Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle der Vorgaben aus der COVID-19 Verordnung besondere Lage und dem Epidemiengesetz.

Die Quarantäne kann auch bei einem negativen Test nicht unterbrochen werden, da die Inkubationszeit 10 Tage beträgt. Das heisst, die Krankheit kann bis zu 10 Tage nach dem Kontakt mit einer infizierten Person ausbrechen.

Weitere Informationen und eine Anweisung zur Quarantäne finden Sie auf der Website des Bundesamts für Gesundheit BAG: [Isolation und Quarantäne](#).

## Quarantäneanordnung

Wer vorsätzlich die Quarantäne nicht einhält, wird mit einer Busse von bis zu 10'000 CHF bestraft (vgl. Art. 35 i.V.m. Art 83 Abs. 1 lit. H). Wer fahrlässig handelt, kann mit einer Busse von bis zu 5'000 CHF bestraft werden (Abs. 2).

## Regionaler "Lockdown"

Wenn die Anzahl Neuinfektionen pro Tag und Region über eine bestimmte Zeit hinweg vordefinierte Schwellenwerte überschreiten und zudem epidemiologische und geografische Kriterien es nötig machen, können Sicherheitsmassnahmen (→ **Gesetzliche Massnahmen des Kantons**) erlassen werden. Damit soll eine rasche Zunahme der COVID-19 Infektionen und der Ausbruch einer zweiten Welle verhindert werden.

In Graubünden prüft das Gesundheitsamt im Einzelfall die mögliche politische Tragweite der zu treffenden Massnahme nach Art. 40 Abs. 2 lit. c EpG. Je nach politischer Tragweite ist vor dem Erlass der Massnahme das Departement oder die Regierung zu informieren.

Im Ereignisfall kann es zu regionalen Schliessungen von Schulen, Hotels oder anderen Einrichtungen kommen, wenn sich diese als Hotspots herausstellen. Weitere Massnahmen sind beispielsweise die Einschränkung des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude, das Verbot bestimmter Aktivitäten oder die Anordnung von Verhaltensregeln (z.B. das Tragen von → **Gesichtsmasken** im öffentlichen Raum).

## Risikogebiet

Als sogenannte Risikogebiete gelten Staaten oder Gebiete, in denen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 herrscht. Um zu verhindern, dass sich das Virus grenzüberschreitend ausbreitet, gilt bei der Rückkehr aus einem entsprechenden Gebiet eine 10-tägige Quarantänepflicht. Die Liste mit den Staaten und Gebieten, aus welchen die Einreise eine Quarantänepflicht nach sich zieht, wird laufend nachgeführt und befindet sich im Anhang der [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#).

## Risikogruppen

Im Sinne des Gesetzes gibt es seit den letzten Lockerungen für Risikogruppen keine Sonderbehandlung im arbeitsrechtlichen Sinn und keine Sonderbehandlung was die Teststrategie betrifft. Aus medizinischer Sicht haben Personen mit gewissen Vorerkrankungen selbstverständlich leider immer noch ein erhöhtes Risiko eines schweren Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung und gelten medizinisch weiterhin als Risikogruppen. Als [besonders gefährdete Personen](#) gelten laut dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) Personen ab 65 Jahren und Erwachsenen mit gewissen Vorerkrankungen (bspw. Bluthochdruck, Diabetes, Krebs, etc.)

Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Hygiene und Abstand einhalten und einhalten können. Kann kein Abstand eingehalten werden, müssen Alternativen gemäss dem → **STOP-Prinzip** gesucht werden. Konkret können das sein: Homeoffice ermöglichen, physische Trennung, getrennte Teams, oder das Tragen von Masken. Es gilt kein besonderer Schutz von Risikogruppen mehr, da es, im Sinne des Gesetzes keine Risikogruppen mehr gibt. Für Arbeitgeber gilt es jedoch weiterhin ihre Verantwortung zum Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter wahrzunehmen - lieber "mehr Schutz" als "weniger".

Weitere Informationen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz finden Sie im [Merkblatt der SUVA](#).

## Schutzkonzepte

Die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Schutzkonzepte liegt bei den Betrieben, Einrichtungen, Schulen, Vereinen oder Veranstaltern selbst und nicht beim Staat. Weder Bund noch Kantone überprüfen oder genehmigen diese. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte obliegt den Gemeinden und dem Arbeitsinspektorat. Die Betreiber und Organisatoren sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden die Schutzkonzepte auf deren Verlangen vorzuweisen und diesen den Zutritt zu Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen zu gewähren (Art. 9 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Stellen die zuständigen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, treffen sie geeigneten Massnahmen; Es ist möglich Betriebe zu schliessen, Veranstaltungen zu verbieten oder aufzulösen (Art. 9 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Vorgaben für Schutzkonzepte hat der Bundesrat per 22. Juni 2020 vereinfacht und für die verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbereiche vereinheitlicht. Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte, welche in der [COVID-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#) (insbes. Art. 4 und Anhang) geregelt sind. Verbindliche Rahmen- und Musterschutzkonzepte gibt es nicht mehr. Branchen und Verbände können diese jedoch als Hilfestellung zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG): [Schutzkonzepte](#).

Aus kantonsärztlicher Sicht bietet das aktuelle Schutzkonzept gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage ungenügend Schutz, da es als Alternative zum Schutz eine Kontaktrückverfolgung zulässt. Aus medizinischer Sicht gilt klar: Mehr ist mehr und Schutzkonzepte sollten in diesem Sinne lieber strenger sein als zu locker. Die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte der früheren Phasen sind da zielführender und können weiterhin als Anhaltspunkt dienen.

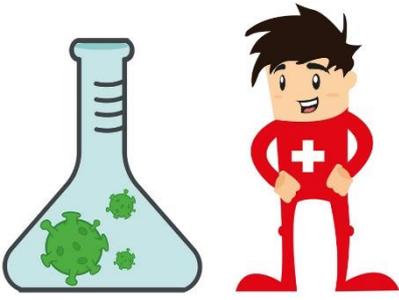
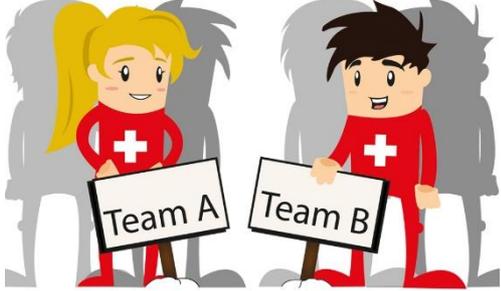
## STOP-Prinzip

Art. 10 der neuen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gibt Folgendes vor zu Präventionsmassnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<sup>2</sup> Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

Das STOP-Prinzip ist hierarchisch aufgebaut und beschreibt das schrittweise Vorgehen zum Schutz der Arbeitenden vor Covid-19:

S	<p><b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p><b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p><b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p><b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

## SwissCovid App

Die SwissCovid App wurde im Auftrag des Bundes von der ETH Zürich und der EPFL Lausanne entwickelt. Mit der Unterstützung der SwissCovid App für Mobiltelefone soll die unkontrollierte Weiterverbreitung des Coronavirus in der Schweiz eingedämmt werden. Je mehr Personen die SwissCovid App nutzen, desto grösser ihre Wirksamkeit. Wer längere Zeit in der Nähe mindestens einer Person war, die später positiv auf das neue Coronavirus (**→ Positiver COVID-19 Test / PCR-Test**) getestet wurden, wird via App über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen informiert. Die Privatsphäre bleibt geschützt. Die Nutzung der App ist freiwillig und kostenlos.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG): [SwissCovid App und Contact Tracing](#).

Arbeitgeber dürfen den App-Download nicht anordnen (vgl. VPTS, Art. 3):

Freiwilligkeit

<sup>1</sup> Die Installation und der Einsatz der SwissCovid-App sind freiwillig.

<sup>2</sup> Die Benachrichtigung der teilnehmenden Personen, die potenziell dem Coronavirus ausgesetzt waren, erfolgt nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der infizierten Person.

## Testkosten Coronatest / PCR-Test

Der Bund übernimmt die Kosten eines PCR-Tests (**→Verfügbare Testarten**) bei:

- symptomatischen Personen, welche eines der klinischen Kriterien (**→ Verdachtskriterien von COVID-19**) (mit eingeschlossen die seltenen) erfüllen;
- Personen, die eine Meldung eines Kontakts mit einem Covid-19 Fall durch die **SwissCovid App** erhalten haben und die asymptomatisch sind.

Die Kostenübernahme ist in Art. 26 der [COVID-19 Verordnung 3](#) geregelt.

Siehe dazu [Medienmitteilung vom 24. Juni](#) inkl. Faktenblätter zur SwissCovid App und zur Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen medizinischen Leistungen.

## Verdachtskriterien von COVID-19

*A) Klinische Kriterien:*

Folgende Symptome sprechen für eine COVID-19 Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder
- Fieber ohne andere Ätiologie und/oder
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder
- akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Allgemeinzustandes bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie

*B) Epidemiologische Kriterien:*

- **→ Enger Kontakt** (Def.)(näher als 1,5 m länger als 15 Minuten ohne Schutz) zu einem laborbestätigten Fall oder Exposition im Zusammenhang mit einem laborbestätigten COVID-19 Ausbruch.

Beim Auftreten von Symptomen gilt es zu Hause zu bleiben, **kontaktieren Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt** respektive das zuständige Regionalspital, lassen Sie einen **PCR-Test** machen und bleiben sie bis zu dessen Ergebnis zu Hause. Fällt der Test negativ aus, können Sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in den gewohnten Alltag zurückkehren.

Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen in der Regel nicht getestet werden. Sie sollten bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen.

Gäste in Hotels / Campings müssen sich beim Auftreten von Symptomen ebenfalls in einer regionalen Arztpraxis / einem Spital testen lassen. Beim Vorliegen von positiven Testergebnissen wird das kantonale → **Contact Tracing** aktiv. Wo die → **Isolation** / → **Quarantäne** stattfindet, wird im Einzelfall in Rücksprache mit den Betroffenen entschieden. Gäste, welche mit dem eigenen Wagen angereist sind, können in Rücksprache mit dem COVID Care Team an ihren Wohnort zurückkehren und sich dort in Isolation / Quarantäne begeben, wenn sie dies wünschen und es sinnvoll ist. Falls zusätzlich "Quarantäneunterkünfte" notwendig wären, würde sich das COVID Care Team des Kantons bei der Gemeinde melden, um die diesbezüglichen Möglichkeiten abzuklären. Personen in Isolation / Quarantäne werden während deren gesamten Dauer vom COVID Care Team betreut.

## Verfügbare Testarten

### A) PCR-Tests

Mit einem PCR-Test können Personen mit akuter SARS-CoV-2-Infektion identifiziert werden. Der PCR-Test wird grundsätzlich allen Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns empfohlen. Achtung: Ein negativer Test bedeutet nur, dass eine Person am Tag des Tests nicht krank ist. Die Krankheit kann auch noch später ausbrechen, jedoch unwahrscheinlich später als 10 Tage nach dem mutmasslichen Kontakt. Grundsätzlich wird ein PCR-Test nur dann durchgeführt, wenn eine Person symptomatisch ist, oder wenn er von der Kantonsärztin angeordnet wird. In der Inkubationszeit (wenn die Person infiziert ist, das Virus sich aber in den Schleimhäuten noch nicht ausreichend vermehrt hat, um mittels PCR nachweisbar zu sein) lässt sich die Krankheit mit keinem Test nachweisen. Bei einer asymptomatischen Person schliesst ein negativer Test das spätere Auftreten der Krankheit nicht aus. Ein Test wird deshalb am 5. Tag nach dem Kontakt mit einer infizierten Person empfohlen.

### B) Serologische Tests/ Antikörpertests

Mit serologischen Tests lassen sich spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2 Virus im Blut nachweisen. Werden Antikörper nachgewiesen, deutet das darauf hin, dass die getestete Person infiziert wurde und als Reaktion darauf spezifische Antikörper gebildet hat. Die verfügbaren serologischen Tests sind aktuell nicht geeignet für die Diagnose einer akuten Infektion. Zudem sind die verfügbaren Tests mit einigen Unsicherheiten behaftet und werden vorerst nicht empfohlen.